



**CDU** KREISTAGSFRAKTION  
RHEINGAU-TAUNUS

Geschäftsstelle  
Liebigstraße 12  
65307 Bad Schwalbach  
Tel. (0 61 24) 725 999, Fax: 725 898  
E-Mail: [CDU-Fraktion.Rheingau-Taunus@t-online.de](mailto:CDU-Fraktion.Rheingau-Taunus@t-online.de)

7. April 2020

Herrn  
Kreistagsvorsitzenden  
Klaus-Peter Willsch  
Heimbacher Str.7  
65307 Bad Schwalbach

07/28

*[Handwritten signature]*  
14/04/2020

## **Antrag Ablehnung einer Biosphärenregion Main-Taunus, Wiesbaden und Rheingau-Taunus**

Sehr geehrter Herr Willsch,  
die CDU-Kreistagsfraktion beantragt folgendes:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag lehnt eine Biosphärenregion Main-Taunus, Wiesbaden und Rheingau-Taunus ab.
2. Der Kreistag empfiehlt den Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises, den Antrag zur Aufnahme in ein Biosphärenprogramm der UNESCO ebenso abzulehnen.

### Begründung

Von Befürwortern einer Biosphärenregion wird auf Chancen für die Region verwiesen, diese jedoch nicht konkret benannt. Die Befürworter zeigen keine Vorteile auf, die nicht von bereits bestehenden Strukturen erreicht werden können. In der Machbarkeitsstudie wird der Weg zur Biosphärenregion erläutert, jedoch keine Ausstiegsmöglichkeiten für die Kommunen.

Die immer wiederkehrende Aussage der "Freiwilligkeit" widerspricht den Ausführungen im Programm des Bundesumweltministeriums „Der Mensch und die Biosphäre (MAB), Umsetzung des UNESCO-Programms in Deutschland (Dez.2018), in dem auf S.7 jedes beteiligte Bundesland seine Bereitschaft erklären muss, die Kriterien für Biosphärenreservate zu erfüllen und die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen (über Gesetze und Verordnungen).

Biosphärenregionen sollten als Grundvoraussetzung eine annähernd einheitliche gesellschaftliche und historische Entwicklung haben, um gemeinsam erfolgreich das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre (MAB)“ als Modellregion entwickeln zu können. Diese Gemeinsamkeit fehlt.

Die in der Machbarkeitsstudie erarbeiteten möglichen Arbeitsbereiche wie Mobilität, Infrastruktur, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungsentwicklung, Soziales und Umwelt werden bereits von anderen Akteuren wie z.B. Zweckverband Rheingau, der Verein Regionalentwicklung, die Geschäftsstellen der Leaderregionen, die Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH, Taunus Touristik Service e.V. überregionale und regionale Planungsbehörden und Beratungsfirmen für Mobilitätskonzepte, Gesundheitskonzepte und Verbände für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten bearbeitet.

Für den Naturpark Rhein-Taunus wurde ein Konzept erarbeitet, das für die nächsten Jahre Ziele wie Umweltbildung, Freizeit- und Wegenetz u.v.m. vorgibt. Mit der Ausbildung von Naturparkführern ist ein guter Anfang gemacht. Der Landschaftspflegeverband unterstützt zahlreiche Naturschutzmaßnahmen wie z.B. Streuobstkartierung, Neuanlagen von Streuobst, Trockenmauerbau und Sanierung u.v.m.. Das Netzwerk der lokalen Landwirtschaft vermarktet in der Region. Vereine für Obstbau, Imker u.v.m. unterstützen die biologische Vielfalt.

Der §25 BNatSchG gibt die Rechtsgrundlage für Biosphärenreservate vor. Daneben hat das Bundesumweltministerium ein Nationalkomitee berufen, das als Aufgabe z.B. hat die Fortentwicklung der Kriterien und Überprüfung der Biosphärenreservate in Deutschland (Der Mensch und die Biosphäre (MAB)-Umsetzung des UNESCO-Programms in Deutschland, S.10, Dez.2018).

Eine zusätzliche Verwaltungsstelle muss für jede Biosphärenregion eingerichtet werden, die der höheren bzw. obersten Landesbehörde zuzuordnen ist (S.25 MAB, UNESCO-Programm in Deutschland), dazu kommt ein Trägerverein zur Beratung und Unterstützung.

Grundsätzlich ist die Überzeugung, dass es keine weiteren Akteure auf Verwaltungs- und Vereinsebene braucht, um die Aufgaben einer Biosphärenregion zu erfüllen. Der Rheingau-Taunus Kreis braucht die Biosphärenregion nicht.

Die Finanzierung durch das Umweltministerium wird vergleichbar mit der Rhön sein, also sehr gering! Eine Entlastung der Kommunen ist nicht gegeben.

Zudem ist nur in Deutschland eine Zonierung (3% Kernzone Mindestgröße 50ha, Pflegezone, beides zusammen mindestens 20% und Entwicklungszone) zur nachhaltigen Entwicklung vorgeschrieben. Die Kernzone soll im Staatswald auf den Waldstilllegungsflächen der politisch gewollten FSC-Zertifizierung erfolgen. Eine Biotopkartierung hat dort zeitnah nicht stattgefunden. Die vorgeschriebenen Kern- und Pflegezonen müssen nicht nur auf Flächen des Landes Hessen realisiert werden, sondern die teilnehmenden Kommunen sollen eigene geeignete Flächen zur Verfügung stellen. Die Pflegezonen, die auf kommunalen Flächen und im Wald ausgewiesen werden sollen, werden als Naturschutzgebiete oder gleichwertig gesichert und dabei sind vertragliche Regelungen über Nutzung und Pflege dieser Flächen zu treffen (MAB, Umsetzung UNESCO-Programm in Deutschland S. 24). Dadurch kommt es zu einer Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Grundsätzlich sollte sich gegen alle Maßnahmen gewendet werden, die das Artensterben forcieren. In zahlreichen Untersuchungen (z.B. Ammer, Göttingen) ist nachgewiesen, dass in großflächigen Gebieten, in die der Mensch nicht eingreift, hier Kernzonen, die Artenvielfalt zurückgeht. Gegenteilige Ergebnisse aus Kartierungen wurden trotz Nachfragen an die Geschäftsstelle Machbarkeitsstudie nicht vorgelegt.

Ebenso sollte sich gegen alle Maßnahmen gewendet werden, die die CO<sub>2</sub>-Senke Wald beeinträchtigen. Die in Deutschland geforderte Zonierung mit dem Ziel der Waldstilllegung zum sog. Klimawald geht in die falsche Richtung, da das Holz beim Zersetzen das gespeicherte CO<sub>2</sub> wieder frei gibt. Dagegen wird in Holzprodukten und Bauholz das CO<sub>2</sub> langfristig gespeichert und gilt als Substitut für Materialien, die mit CO<sub>2</sub> Emissionen produziert wurden (Irslinger, Tübingen, Klimaschutz durch Waldwirtschaft 2019/2020). Die nur in Deutschland geforderte Zonierung in Biosphärenregionen ist demnach schädlich für Umwelt und Klima.



André Stolz

Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion Rheingau-Taunus

## Informationen zu Biosphärenregionen, Zusammenfassung der vorgelegten Machbarkeitsstudie und Bewertung:

### Einführung

Ein Biosphärenreservat ist eine von der UNESCO initiierte Modellregion, in der nachhaltige Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht exemplarisch verwirklicht werden und in ein Weltnetz der Biosphärenreservate eingefügt werden soll. Das Programm Der Mensch und die Biosphäre (Man and the Biosphere Programme, MAB-Programm) sorgt für ihre Weiterentwicklung, evaluiert und vernetzt sie weltweit und erforscht im globalen Maßstab die wichtigsten Ökosysteme. In MAB geht es nicht um klassischen Naturschutz im engeren Sinn, sondern um einen interdisziplinären Ansatz, insbesondere der Mensch selbst als Bestandteil der Biosphäre steht im Vordergrund. Gesellschaftliche und ökonomische Fragen, z. B. auch die Schaffung von Einkommen, Probleme der Verstädterung und Demographie sind Teil des Programmes. Übergeordnete Ziele sind, biologische Vielfalt und Ökosystemfunktionen zu erhalten, Kulturlandschaften partizipativ zu bewirtschaften und weiterzuentwickeln, für Klimaschutz durch Landnutzung und Anpassung an den Klimawandel zu werben sowie die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen für ökologische Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln. Bürgerbeteiligung gehört zum zentralen Kern des Programms.

### Ziele

Biosphärenregionen sind von der UNESCO anerkannte, international repräsentative Modellregionen und Lernorte für nachhaltige Entwicklung. Sie schützen die Natur, fördern nachhaltiges Wirtschaften und ein tragfähiges gesellschaftliches Zusammenleben. Projekte werden gemeinsam und in freiwilliger Kooperation entwickelt und umgesetzt. Sie bieten die Chance, Wege nachhaltiger Entwicklung auf einer regionalen Ebene zu erproben und dabei Teil eines weltweiten Lernnetzes zu sein. In Deutschland liegen 16 der weltweit anerkannten 669 Biosphärenregionen. Zu den Zielen von Biosphärenregionen gehören die Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt und der kulturellen Vielfalt, die Erprobung neuer Modelle der Landwirtschaft und für nachhaltige Entwicklung und die Nutzung zur Forschung, Umweltbeobachtung, Bildung und Ausbildung.

Weltweit liegen nahezu alle Biosphärenregionen in ländlichen Gebieten. Dabei haben gerade auch städtische Regionen eine überaus große Bedeutung beim Erhalt der biologischen Vielfalt und stehen vor allem vor großen gesellschaftlichen und ökonomischen Herausforderungen. Das Nationalkomitee der UNESCO ist auf der Suche nach Regionen, die im weltweiten Netz der UNESCO-Biosphärenregionen modellhaft für unterschiedliche Landschaftsräume stehen. Die Teilregion Wiesbaden/ Rheingau-Taunus/ Main-Taunus liegt in der dynamisch wachsenden Metropolregion Frankfurt-Rhein-Main. Die Kombination aus Stadt, Wald, Fluss und traditionellem Weinbau könnte einen modellhaften Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung in der Beziehung von Mensch und Natur leisten (S. 13, Machbarkeitsstudie)

„Jedes Biosphärenreservat ist ein Großschutzgebiet mit einer Schutzfunktion, einer Entwicklungsfunktion und einer Forschungs- und Bildungsfunktion. Die Biosphärenreservate sind in drei Zonen eingeteilt, eine naturschutzorientierte Kern-, eine am Landschaftsschutz orientierte Pflege- und eine sozioökonomisch orientierte Entwicklungszone. Im März 2016 gab es 669 Biosphärenreservate in 120 Ländern. Am MAB-Programm beteiligen sich über 150 Staaten.“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Quelle: Wikipedia - <https://de.wikipedia.org/wiki/Biosph%C3%A4renreservat>

Biosphärenregionen sind von der UNESCO initiierte Modellregionen für nachhaltige Entwicklung. Zur Frage, ob dies auch für unsere Region machbar ist, hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zusammen mit den Landkreisen Rheingau-Taunus und Main-Taunus sowie der Stadt Wiesbaden eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse vorliegen, die grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Antragstellung bei der UNESCO als gegeben ansehen. Die von der UNESCO vorgegebenen Kriterien seien erfüllbar (Im Einzelnen: Vgl S. 7/62 der Studie <sup>2</sup>).

Die Studie ist Grundlage für weitere Diskussionen in den Kommunalparlamenten und der Öffentlichkeit. Die Kommunen der Region bewerten, ob eine Anerkennung zur Biosphärenregion Vorteile hat und die Unterstützung findet und entscheiden sich für oder gegen eine. Die Antragstellung bei der UNESCO übernimmt das Land Hessen. Die UNESCO entscheidet auf Empfehlung des deutschen Nationalkomitees. Nach einer Anerkennung folgt ein Prozess, aus dem ein abgestimmtes Rahmenkonzept für das zukünftige Handeln in der Region entsteht.

Jede Kommune müsse für sich entscheiden, ob sie da mitmachen wolle, klar ist aber wohl, dass bei zu vielen Absagen mit einem „Flickenteppich“ von positiv eingestellten Kommunen dies die UNESCO nicht akzeptieren dürfte. Dies solle bis Sommer 2020 erfolgen.

### Rechtsgrundlage

Die allgemeine Rechtsgrundlage definiert sich wie folgt:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) - § 25 Biosphärenreservate
- (1) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die
    1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
    2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
    3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
    4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.
  - (2) Biosphärenreservate dienen, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.
  - (3) Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.

---

<sup>2</sup> Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Machbarkeitsstudie Biosphärenregion im Rheingau-Taunus-Kreis, der Stadt Wiesbaden und im Main-Taunus Kreis, Band 1: Ergebnisse der Machbarkeitsprüfung für eine Biosphärenregion, 2.Aufl. September 2019 – im folgenden „Studie“.

(4) Biosphärenreservate können auch als Biosphäreengebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.

Die rechtliche Sicherung in den Ländern geschieht oft entweder als Spezialgesetz oder als Verordnung. Viele Bundesländer haben bereits vor der rahmenrechtlichen Regelung im BNatSchG ihre Biosphärenreservate, z. T. mit Erwähnung der UNESCO-Anerkennung, in ihre Landesnaturschutzgesetze aufgenommen.

Wie auch außerhalb von Schutzgebieten gilt für die meisten baulichen oder sonstige Vorhaben die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Entwicklungsziele der Biosphärenreservate sind bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und müssen in Bebauungsplänen dargestellt und beachtet werden, soweit sie in dem Maßstab eine Rolle spielen. (Wikipedia)

In Hessen ist eine Regelung in § 11 Ziff. 7 / § 15 b Hess. Naturschutzgesetz vorhanden.<sup>3</sup>

### UNESCO-Kriterien

Für die Antragstellung bei der UNESCO müssen zentrale Kriterien erfüllt werden. Die Region muss Landschaften umfassen, die in anderen deutschen Biosphärenregionen nicht oder kaum vorhanden sind. Natur, Kultur und Gesellschaft müssen für eine beispielhafte nachhaltige Entwicklung geeignet und bereit sein. Eine Prüfung der UNESCO-Kriterien „Repräsentativität“ und „Flächengröße und Abgrenzung“ hat ergeben, dass die Region Wiesbaden/ Rheingau-Taunus/ Main-Taunus diese Kriterien erfüllt.

Mit „Repräsentativität“ ist gemeint, dass Besonderheiten der Region vorliegen, die in anderen Biosphärenregionen wenig vorkommen.

Im vorliegenden ist es die Kombination von Stadt und Land, mit der modellhaft gezeigt werden soll, wie sich Regionen, in denen viele Menschen wohnen und arbeiten, nachhaltig entwickeln können.

„Flächengröße und Abgrenzung“ ist ein Kriterium, mit dem sichergestellt werden soll, dass eine Biosphärenregion groß genug ist, um die biologische Vielfalt ihrer Landschaften zu erhalten, nachhaltige Entwicklungspfade wirksam zu erproben und langfristige Veränderungen messen zu können. Der Prüfraum umfasst 124.000 ha und befindet sich damit im zulässigen Größenkorridor von 30.000 bis 150.000 ha.

Eine Prüfung der UNESCO-Kriterien „Repräsentativität“ und „Flächengröße und Abgrenzung“ ergab bereits, dass die Region Wiesbaden/ Rheingau-Taunus/ Main-Taunus diese Kriterien erfüllt.

### „Zonierung im Prüfraum“

Eine Biosphärenregion muss in drei Zonen aufgeteilt werden:

---

<sup>3</sup>Quelle: [http://www.lexsoft.de/cgi-](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=158213331946876397&sessionID=1011595277523085952&chosenIndex=Dummy_nv_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=169510,29)

[bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=158213331946876397&sessionID=1011595277523085952&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=169510,29](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=158213331946876397&sessionID=1011595277523085952&chosenIndex=Dummy_nv_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=169510,29)

*Kern-, Pflege- und Entwicklungszone:* Für diese gelten jeweils unterschiedliche Regeln. Kern- und Pflegezone wird überwiegend im Wald liegen, der überwiegend in öffentlicher Hand ist. Kern- und Pflegezonen müssen rechtlich gesichert werden.

- *Kernzonen* (mindestens 3% der Fläche der Biosphärenregion) sind am Naturschutz orientiert. In diesen stillgelegten Flächen werden menschliche Eingriffe auf das Notwendige reduziert. Dafür sind Flächen des Staatswaldes und bereits vorhandener Natura-2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebiete geeignet.

- *Pflegezonen* (zusammen mit der Kernzone mindestens 20% der Fläche der Biosphärenregion) sind am Landschaftsschutz orientiert. Sie umgeben die Kernzonen und bilden damit einen Puffer. Hierfür eignen sich bereits vorhandene Landschaftsschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete.

- *Entwicklungszone* umfassen bis zu 80% der Fläche der Biosphärenregion. Dieser Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum dient der modellhaften nachhaltigen Nutzung. Es sind grundsätzlich alle Wirtschafts- und Nutzungsformen erlaubt. Durch die gezielte Förderung von Modellprojekten und Anreizen wird hier für den Umstieg auf nachhaltige Wirtschaftsweisen in der Breite der Gesellschaft und Wirtschaft geworben. Es gelten keine weitergehenden Einschränkungen als jene, die bereits vorhandenen sind. Im Vordergrund stehen nicht Restriktionen, etwa für die wirtschaftliche Betätigung und Entwicklung, sondern freiwillige Mitwirkung, wie beispielsweise nachhaltig zu produzieren und regionale Wirtschaftskreisläufe zu nutzen. Die Siedlungs- und Verkehrswegeentwicklung ist ebenfalls frei von Restriktionen.

Auf S. 7 / S. 60 ff Studie werden alle Kriterien als erfüllbar angesehen.

#### **Strukturelle Veränderung: Schaffung einer weiteren Verwaltungsebene**

Nach den Vorgaben der UNESCO sollen für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Biosphärenreservate gesonderte Verwaltungsstellen zur Verfügung stehen. Die Hessische Verwaltungsstelle für die Rhön wurde bereits 1991 eingerichtet. Sie hat seit 1998 ihren Sitz auf Hessens höchstem Berg, im Groenhoff-Haus auf der Wasserkuppe.

Die drei Bundesländer Hessen, Bayern und Thüringen haben ihre Zusammenarbeit seit der Anerkennung der Rhön als UNESCO-Biosphärenreservat im Jahr 1991 kontinuierlich ausgebaut und optimiert. Zur Regelung der Zusammenarbeit wurde im Jahr 2002 ein Verwaltungsabkommen geschlossen. Gemeinschaftlich sind sie der Entwicklung der Region im Sinne des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) verpflichtet.

Aus den Internationalen Leitlinien der UNESCO für das Weltnetz der Biosphärenreservate ergeben sich dafür folgende Aufgaben:

- Schutzfunktion;
- Erhaltung von Landschaften,
- Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt;
- Entwicklungsfunktion;
- Förderung einer nachhaltigen, umweltgerechten, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;
- Logistische Funktionen;
- Umweltbildung, Umweltbeobachtung und Forschung zur nachhaltigen Entwicklung.

Als Ergebnis der Machbarkeitsstudie wird betont, dass dafür aufgebaut wird auf bestehende Verwaltungsstrukturen, bereits vorhandenem Personal und vorhandenen Räumlichkeiten (S. 7, Machbarkeitsstudie)

### Pro und Contra einer Biosphärenregion im Rheingau-Taunus-Kreis

- Die Anerkennung als Biosphärenreservat ist als eine Art „Prädikat“ zu verstehen. Die Machbarkeitsstudie spricht von „Gütesiegel“ (z.B. S. 37). Es löst keinerlei eigenständige „hoheitliche“ Befugnisse aus, das geltende Umwelt- und Naturrecht gilt wie bisher unverändert weiter.
- Es ist eine Verwaltungsstelle einzurichten, deren Aufgabenstellung nicht ganz klar ist, die wohl die Einhaltung der Kriterien zu überwachen hat und in beratender Funktion für die Bevölkerung und Wirtschaft dienen soll. Es wurde an der IHK Veranstaltung am 13.5.2019 betont, dass dazu kein neues Personal eingestellt werden solle, sondern auf vorhandenes in den allgemeinen Verwaltungen zurückgegriffen werden soll, die dann aber natürlich an anderer Stelle ersetzt werden müssten. Der neuen Verwaltungsstelle, die der oberen bzw. obersten Verwaltungsbehörde zuzuordnen ist, ist ein Trägerverein angegliedert.
- Die UNESCO zahlt keinerlei Fördergelder, aber die Verwaltungsstelle kann unterstützen bei der Beschaffung vorhandener Fördertöpfe.
- Vor allem die Kernzone dürfte schon heute weitgehend naturschutzrechtlich streng reguliert sein (Wald, Staatsbesitz), die eigentliche Betroffenheit dürfte in dem ca. 80%igen Anteil der Entwicklungszone sein.
- Es wurde in der IHK Veranstaltung am 13.5.19 mehrfach darauf hingewiesen, dass genau die weitgehende Funktion des beabsichtigten Raumes als Ballungsraum mit den beiden Kreisen das Motiv war, hier eine Biosphärenregion zu installieren, um zu beweisen, dass auch in hochverdichteten und wirtschaftlich starken Räumen die Möglichkeit besteht, Naturschutz und nachhaltiges Wirtschaften mit miteinander zu vereinen. Ähnliches gebe es schon in Sao Paulo, Wien/Wiener Wald und Turin, die die UNESCO Kriterien erfüllt haben und anerkannt sind.
- Alles solle dem Prinzip „Freiwilligkeit“ untergeordnet werden. Die Freiwilligkeit ist im Papier des Bundesumweltministeriums „Der Mensch und die Biosphäre“ nicht genannt.
- Dementsprechend wird betont, dass die Ausweisung als BSR mit keinerlei hoheitlichen Rechten oder rechtsetzenden Funktionen einhergeht.
- Anders als Biosphärenregionen in ländlichen Gebieten, gehe es in Ballungsräumen darum, Freiraumsicherung, Gesundheitsvorsorge und Erholung in der freien Landschaft zu sichern, Erleben von Natur und historisch gewachsener Kultur, flächenschonende Entwicklung des Bauens und der Infrastruktur, grüne und gesunde Wohnquartiere, Umweltbildung, nachhaltigen Tourismus und Naherholung, Realisierung einer angepassten Verkehrs- und Energiewende.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Quelle: [http://www.buergerstiftung-rheingau-taunus.de/resources/images/aktuelles/10reduziertNEU\\_Biosph%C3%A4renregion-1.pdf](http://www.buergerstiftung-rheingau-taunus.de/resources/images/aktuelles/10reduziertNEU_Biosph%C3%A4renregion-1.pdf)



## Bekannte Positionen

Die „Wirtschaft“ ist durch die IHKn Wiesbaden und Frankfurt, die Handwerkskammer Frankfurt Rhein-Main und den Deutschen Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Westhessen in die Erstellung der Machbarkeitsstudie eingebunden. Diese Institutionen begleiten den Gesamtprozess im Steuerungskreis und in der AG „Mensch und Wirtschaft“ beratend und gestaltend. Weitere Mitglieder sind z.B. die Kreisbauernverbände und diverse Naturschutzvereinigungen.<sup>5</sup>

Von den Industrie- und Handelskammern (IHK) sowie der Handwerkskammer Rhein-Main (HWK) sind bislang keine öffentlichen Positionen bekannt, im Steuerkreis wurde mitgearbeitet. Lt. Studie S. 7 sei deren Position neutral, Chancen überwiegen tendenziell. Es ist für Außenstehende nicht erkennbar, inwieweit diese Aussage tragfähig ist, denn den IHKn ist es auferlegt (§ 1 IHK Gesetz), *„das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranche oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen...“*. Die VHU, die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände, war an der Machbarkeitsstudie nicht beteiligt.

Dies bedeutet, dass nicht nur mögliche positive Wirkungen auf einzelne Wirtschaftszweige, wie z.B. Tourismus wie in der Studie angeklungen, zu würdigen sind, sondern dass dies in den Gesamtzusammenhang der für die gewerbliche Wirtschaft relevanten Einflussfaktoren und Wirtschaftszweige zu stellen ist. Eine solche Würdigung gibt es mithin bislang nicht und deshalb entspricht die Aussage in der Studie vielleicht den Erkenntnissen im Steuerkreis, kann aber nicht als Position der Wirtschaft gelten. Insoweit müssen auch Aussagen aus dem Ministerium, die gewerbliche Wirtschaft stehe einer Biosphäre positiv gegenüber, wie z.B. in der VA am 12.2.20 in der Idsteiner Stadthalle geschehen, als fragwürdig angesehen werden.

Der Kreisbauernverband Rheingau-Taunus ließ in der o.a. Diskussionsveranstaltung der IHKs/HWK eine grundsätzlich kritische Haltung erkennen. Insbesondere sei die Wirtschaft, insbes. die Landwirtschaft, schon überreguliert, ein mehr würde zur Strangulation führen. Dementsprechend hat sich der Kreisbauernverband Rheingau-Taunus gegen die Ausweisung einer Biosphärenregion in Wiesbaden sowie den Kreisen Rheingau-Taunus und Main-Taunus ausgesprochen. Wie das „Landwirtschaftliche Wochenblatt“ (LW) berichtet, hat die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss mit großer Mehrheit gefasst. Der Bauernverband befürchtet nach dem Bericht, dass in einer Biosphärenregion zusätzliche Auflagen für die Bewirtschaftung von Ackerland erlassen werden könnten. Auch mögliche Einschränkungen der Jagd sowie des Bauens im Außenbereich stoßen bei den Bauern auf Ablehnung. In ihrem Positionspapier vom 12.2.2020 wird eine klar ablehnende Haltung bekräftigt. Fast existenzgefährdende Einflüsse durch eine weitere Einschränkung der Flächenverfügbarkeit sowie eine zu befürchtende weitere Überregulierung auf allen Ebenen werden befürchtet. Die Selbstbestimmung der Landwirtschaft ginge verloren. Der Verlust der familiengeprägten Landwirtschaft und letztlich das Scheitern der gewünschten Versorgung mit regionalen Basisprodukten der täglichen Ernährung würden befürchtet. Im Übrigen wird beklagt, dass bei der Erstellung der Studie die Landwirtschaft nicht angemessen gehört worden sei.

Auch der Landesjagdverband Hessen lehnt eine Biosphäre im Rheingau-Taunus kategorisch ab. Jagdrecht und Jagdausübung seien in Deutschland umfänglich durch Bundes- und Landesrecht geregelt, sei bedürftig auch in einer Biosphärenregion keiner gesonderten davon abweichenden

<sup>5</sup> [https://www.machbarkeitsstudie-biosphaerenregion.de/sites/default/files/downloads/mitglieder\\_des\\_steuerungskreises.pdf](https://www.machbarkeitsstudie-biosphaerenregion.de/sites/default/files/downloads/mitglieder_des_steuerungskreises.pdf)

Regelungen. Das Jagdrecht sei untrennbar mit dem Eigentumsrecht verbunden und stelle ein grundsätzliches Recht eines jeden Grundstückseigentümers dar.

Ein wichtiger Förderer des Vorhabens BSR ist die Bürgerstiftung Rheingau-Taunus „Unser Land“, die sich in zahlreichen Foren Veranstaltungen für die Realisierung der BSR einsetzt.<sup>6</sup> Im Kern geht es diesem Verein darum, eine BSR als Vehikel einzusetzen zur Förderung des ökologischen Umbaus unserer Region.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald ist nach Worten ihres hessischen Landesgeschäftsführers Christoph von Eisenhart erst auf eigenes Drängen vom Ministerium an der Machbarkeitsstudie beteiligt worden. 90 Prozent der Fragen des Verbands seien nicht beantwortet worden. Laut Eisenhart werden durch die Kernzonen etwa neun Prozent des Waldes in der Biosphärenregion stillgelegt. Das Konzept passe nicht auf unsere Region, das sei etwas für Steppenländer. Außerdem wird vor hohen Kosten für die Verkehrssicherungspflicht im Wald gewarnt, wenn dieser nicht mehr bewirtschaftet werde. Artenschutz und eine höhere Biodiversität gebe es in stillgelegten Wäldern ohnehin nicht. Wenn die Jagd in den Kernzonen verboten sei, komme es zu erheblichen Schäden durch Wildverbiss.

#### Offene Fragen und Konsequenzen

- Ein solches Prädikat (Gütesiegel) für eine Biosphärenregion wird vor allem in der Entwicklungszone die gesamte Wirtschaft und Bevölkerung treffen. Sie wird ihre Wirkung nicht in unmittelbaren Handlungsanweisungen finden, sondern es wird Handlungsdruck und politischer Druck aufgebaut und dafür gesorgt, dass die ohnehin schon stark regulierend wirkenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen restriktiver angewendet werden und wesentlich stärker in die Abwägungsprozesse eingreifen. Sowohl politische als Verwaltungsentscheidungen sind immer Abwägungsprozesse. An diesen beteiligen sich die jeweils berührten Interessengruppen, sei es durch Eigeninitiative, sei es in formalisierten Verfahren wie z.B. Planfeststellung, Bauleitplanungen usw.. Daran wird sich dann ein neuer „Spieler“ beteiligen, der selbst (über die Geschäftsstelle) eingreift oder über interessierte Interessenvertreter als Beleg für die Durchsetzung ökologischer Interessen benannt wird. Die Aufgabenbeschreibung auf S. 32 der Studie zeigt, wie umfassend die politische Einflussnahme gesehen werden soll.
- Nehmen wir die Infrastrukturbeispiele Erweiterung der A 3 auf 4 Spuren, Bau von Umgehungsstraßen, zusätzliche Bahntrasse zur Entlastung des Mittelrheintales, Flugrouten für den Flughafen, neue oder erweiterte Stromtrassen usw., die alle in ihren Planverfahren solchen Abwägungsprozessen ausgesetzt sind. Dies gilt genauso für die Ausweisung neuer oder erweiterter Gewerbe-, Industrie- oder auch Wohngebiete bis hin zu schlichten Betriebserweiterung wie z.B. dem Bau einer neuen Werkshalle oder Scheune u.v.m. Dies gilt zugleich auch für die Gefahr deutlich verteuerter Baukosten durch zusätzliche oder auch restriktivere Bauvorschriften. Gerade die aktuelle Wohnbausituation wäre betroffen, und zwar nicht nur für die Bauherren, sondern auch für alle Mieter. Das soll nicht heißen, dass weniger Naturschutz der Ökonomie geopfert werden soll (oder umgekehrt), das bedeutet aber sehr wohl, dass diese Konsequenzen bedacht und mitdiskutiert werden müssen, ohne dass man gleich in die Ecke als Naturfeind gestellt wird.

---

<sup>6</sup> <http://www.buergerstiftung-rheingau-taunus.de/ueber-uns>

- Hessen ist ein klassisches Transitland, insbesondere das Rhein-Main-Gebiet ist eine Drehscheibe für alle Verkehrsträger mit dem dominierenden Flughafen, der natürlich mit allen Vor- und Nachläufen das Verkehrsgeschehen im Umland wesentlich mitbestimmt. Das wichtige TEN - Projekt 5 (Schienengüter-Korridor Amsterdam – Genua) geht mitten durch den Rheingau gehen und belastet aktuell erheblich das Rheintal. Die A 3 ist eine zentrale Achse, die das Gebiet komplett durchschneidet, ist mit aktuell 100.000 KFZ / Tag am Rande seiner Leistungsfähigkeit. Hinzu kommen die starken Pendlerströme in die Zentren Wiesbaden und Frankfurt. Gleiches gilt für die A 66 als Lebensader zwischen Wiesbaden und Frankfurt, die den Main-Taunus Kreis durchquert. Hier müssen Antworten gefunden werden, ob und wie unter einem Prädikat „Biosphäre“ künftig ausreichende Leistungsfähigkeit gegeben ist, um die Lebensfähigkeit der Zentren zu bewahren. Mit ÖPNV alleine wird das nicht gehen.
- Als Zeuge kann z.B. der ehemalige Bürgermeister der im Biosphärenregion Thüringen gelegenen thüringischen Stadt Geisa (5000 Einwohner) Martin Henkel angeführt werden. Die 5000-Einwohner-Gemeinde liegt im Biosphärenreservat Rhön. Henkel bestätigt einen Großteil der Befürchtungen. „Die Verordnung kann jederzeit geändert werden“, äußerte er und machte deutlich, dass die bauliche und planerische Entwicklung von Kommunen aufgrund der Umweltschutzaufgaben massiv behindert worden sei. (FAZ 5.2.2020)
- Grundsätzlich muss die Frage beantwortet werden, was die Bevölkerung und die gesamte Wirtschaft als Nutzen erwarten kann in Abwägung mit den Beeinträchtigungen. Diese Antwort wurde im Grunde bislang nicht gegeben, wenn man davon absieht, dass der Komplex „Sicherung und Förderung von Kulturlandschaften und ökologisches Wirtschaften“ als „der“ Nutzen angeführt wird. Zumindest eine auf jeden Fall schwer fassbare Kosten-Nutzenabwägung unter diesen Vorgaben müsste eingefordert werden können.
- Sicher ist es richtig, dass die BSR für sich keine hoheitlichen Rechte normiert oder in Rechtsvorschriften eingreift. Das braucht sie auch nicht, denn die Wirkung wird zum Einen erzielt über die Abwägungsprozesse als solche (1. Spiegelstrich), zum anderen über die Vorgaben aus § 25 Naturschutzgesetz, denn dieser wird dafür sorgen, dass dieser immer als „Berufungsfall“ bei der Novellierung der einschlägigen Rechtsvorschriften herangezogen werden kann ebenso wie direkt bei Auslegung bestehender einschlägiger Vorschriften. Die aktuellen Aktivitäten einiger Umweltverbände rund um das Tesla-Bauvorhaben geben einen ersten Eindruck dazu.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die zu schaffende Verwaltungsstelle aus vorhandenem Personal und Strukturen geschaffen werden soll. Das klingt vordergründig beruhigend, bedeutet aber, dass die bisher ausgeübten Funktionen neu besetzt werden müssen.
- Es ist völlig unklar, welche Aufgaben diese Verwaltungsstelle wahrnehmen soll, die nicht auch andere vorhandene Verwaltungseinheiten wahrnehmen könnten. Andererseits spricht die Studie auf S. 32, dass das Biosphärenbüro „..die regionale Vernetzung aktiv vorantreiben und als Koordinator, Ansprechpartner und Berater für Projektideen und Fördermittel bereitstehen..“ könne. Auch auf S. 35 wird von der Chance gesprochen, zwischen Gebietskörperschaften bei den unterschiedlichsten Fragen zu koordinieren. Dies kann man als Hinweis dafür werten, dass letztlich angestrebt werden sollte, eine „zentrale Steuereinheit“ zu installieren. Wie ist das zu sehen im Hinblick auf alle anderen Akteure, wie soll dies mit der beschriebenen Ausstattung (S. 73) funktionieren?
- Die Wahrung ökologischer und naturschutzrechtlicher Interessen ist heute schon auf vielfältige Weise sichergestellt über die Landesplanungshierarchie (Regionalplanung,

Flächennutzungsplanung, darauf aufbauende Fachpläne), FFH Gebiete und das gesamte Naturschutz- und Artenschutzrecht. Es ist zu beantworten, wieso dies nicht ausreichen soll.

- Die Klimabilanz bzw. die Speicherung von mehr CO<sub>2</sub> ist in stillgelegten, nicht bewirtschafteten Wäldern, negativ. (Pressemeldung Max Planck Institut für Geochemie vom 7.2.2020). Auch ist in diesem Zusammenhang eine Antwort zu geben, inwieweit die Artenvielfalt hierdurch leiden kann (The climate Change mitigation effect of bioenergy from sustainably managed forests in Central Europe, Ernst Detlev Schulze u.a.; 30.10.2019). Die Studie selbst sagt jedoch dass dieser Sachverhalt unklar sei und erforscht werden müsse.
- Selbstverständlich gibt es für bestimmte Wirtschaftszweige positive Wirkungen, gerade im Gastronomie- und im Touristikbereich, wo dann mit solchem Gütesiegel geworben werden könnte, Beispiele finden sich in den anderen entsprechenden Regionen. Chancen gerade für kleinere Anbieter und zur nachhaltigen Wertschöpfung in der Region sind vorhanden. Daraus können sich Wettbewerbsvorteile zu anderen Regionen ergeben. Ein Image-Gewinn durch eine UNESCO Anerkennung ist möglich. Mit einer BSR können weiche Standortfaktoren wie Freizeit-, Erholungs- und Mobilitätsangebote verbessert und dadurch die Region als Tourismus- und Gesundheitsstandort gestärkt werden. Die Bezeichnung BSR ist zudem international anerkannt und kann die internationale Tourismuswerbung für dieses Gebiet fördern. BSR kann sicher helfen, touristische Entwicklungspotenziale auch insbesondere im Untertaunus zu heben. Dies aber ist ins Verhältnis zur touristischen Gesamtentwicklung im Rheingau-Taunus-Kreis zu setzen, der 2019 1.179 56 Übernachtungen bei einer durchschnittlichen Verweildauer von 2,4 Tagen verzeichnete.<sup>7</sup> Danach wird unmittelbar deutlich, dass bei aller Würdigung dieser ökonomischen Auswirkungen es sich um Nischenprodukte und –Dienstleistungen handelt, die mit Blick auf die Gesamtsituation nicht von großer Bedeutung sind, während dem in der „Studie“ ein eigener Abschnitt und eine zentrale Bedeutung zugemessen und gewidmet wird (S.37/38).
- Positive Wirkungen für die touristische Entwicklung könnten sich in das Gegenteil verkehren, wenn „zu viele“ Touristen kommen, die zu einer Belastung werden und die mit der vorhandenen Infrastruktur nicht mehr attraktiv bedient werden könnten und die von der vorhandenen Infrastruktur nicht mehr verkraftet werden. Der Interessenskonflikt zwischen touristischer Nutzung und Naturschutz kann ansteigen. Wie ist da die Aussage (S.37) zu verstehen, nach der „touristische Überhitzung“ durch Besucherlenkung entlastet werden soll?
- Regionale Hersteller von Lebensmitteln können mit einem solchen Gütesiegel werben und diese so besser vermarkten. Dies gilt grundsätzlich quer durch alle Produzenten in der Region, die sich damit aufwerten können, zumindest solange, wie sie entsprechend affine Produkte herstellen – Bsp. TEGUT und Rhön. Dies aber ist auch mit der Bildung anderer „Dachmarken“ gut machbar. Allerdings verfügen die landwirtschaftlichen Betriebe der Region bereits über ein funktionierendes Netzwerk zur Selbstvermarktung.
- Auch im Rheingau-Taunus gibt es wichtige Industriebetriebe, auch im umweltrelevanten Bereich, z.B. Hartmann Farben in Niederseelbach (Sun Chemicals), Klinger in Idstein oder Brita in Taunusstein u.a.. Werden diese langfristig am Standort bleiben und existieren können? Werden solche Betriebe langfristig mangels Erweiterungsspielraum gehalten werden können? Dazu sagt die „Studie“ nur sehr wenig und beschränkt sich auf allgemeine und wenig aussagefähige Allgemeinplätze und beschreibt Wunschvorstellungen. Es scheint kühn von der

---

<sup>7</sup> (Quelle: Gäste und Übernachtungen im hessischen Tourismus, Kennziffer: G IV 1 - m 12/2019, Hessisches Statistisches Landesamt 7 Februar 2020).

„Studie“ zu behaupten, dass sich zwar für Industrie und Unternehmen ein neutrales Bild ergebe, dass aber tendenziell die Chancen (welche?) überwiegen (S.39). Die „Studie“ stellt selbst fest, dass „...die Region über eine diversifizierte Dienstleistungsbranche und Industrie mit zahlreichen klein- und mittelständischen Betrieben mit großer Wirtschaftskraft und Innovationsfähigkeit“ verfüge. Genau diese sollte bewahrt und noch besser ausgebaut werden, denn diese legt die Grundlagen für die Möglichkeiten, Umwelt- und Naturschutz zu bezahlen.

- Es wird in öffentlichen Präsentationen und Diskussionen darauf hingewiesen, dass die „Wirtschaft“ keine Bedenken habe. Andererseits sind keine Gremienbeschlüsse der IHKS Frankfurt und Wiesbaden bekannt, die dies bestätigen. Diese wären abzuwarten.
- Grundsätzlich ist zu Abschnitt „Industrie und Unternehmen“ (S. 39/40) anzumerken, dass hier eine grundlegende Fehleinschätzung deutlich wird bezüglich der notwendigen Standortfaktoren für erfolgreiches Wirtschaften. Dafür braucht es mehr als die Formulierung allgemeiner Wunschvorstellungen. Wie ist im Übrigen die Aussage zur Flächenkonkurrenz (S. 40, 2. Spiegelstrich) zu verstehen? Soll hier – auf der Basis der bisherigen kommunalen Bindung der Kommunen an ihre Planungshoheit und ihre zentrale Finanzierungsgrundlage „Gewerbesteuer“ - eine Entmündigung der Kommunen oder eine Loslösung von diesem Prinzip angestrebt werden?
- Im Abschnitt „Bauen und Siedlungsentwicklung“ (S. 44/45) wird mehrfach betont, dass über Gemeindegrenzen hinweg Flächennutzungspläne durch BSR abzustimmen seien, eine koordinierende Plattformen sei nötig. Es ist zu klären, warum die heutigen Planungshierarchien (vor allem die Regionalplanung) dies in demokratische legitimierte Abstimmungsprozessen nicht leisten können soll, oder anders herum ist zu fragen, ob auch hier dieses System zugunsten einer übergreifenden zentralen Planung umgestaltet und die Kommunen letztendlich entmündigt werden sollen?

### Bewertung

Die Einrichtung einer Biosphärenregion im Rheingau-Taunus-Kreis würde sich zweifellos in vielfältiger Weise auf die Strukturen auswirken und, wenn der Selbstanspruch, wie er auf S. 9 der Studie formuliert ist, wahrgenommen werden soll und am Ende realisiert wird, einschneidend auf die Planungs-, Verwaltungs- und Verhaltensprozesse auf allen Ebenen auswirken. Im Grund haben das die Ersteller der Studie selbst erkannt, indem sie auf S. 45 im „Abschnitt Risiken für Bauen und Siedlung“ formuliert haben, dass „...eine Biosphärenregion demnach....dazu beitragen könne.., dass Naturschutz Vorrang vor Siedlungsentwicklung oder anderen Interessen wie Landwirtschaft, Gewerbe oder Wohnen erhalten kann bzw. eine Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbeentwicklung erschwert wird.“

Dieses Risiko ist real. Wenn aber solche Risiken in diesem Vorhaben stecken, die an die Substanz einer gesunden Wirtschafts- und Wohlstandsentwicklung gehen können, die wir letztlich brauchen, um einen guten Naturschutz zu betreiben und zu bezahlen, dann ist Vorsicht geboten.

Solange eine große Zahl von offenen Fragen bestehen, wäre es geradezu fahrlässig, sich in eine „Abenteuer“ Biosphärenregion zu begeben.

Sie würde im Übrigen nur dann funktionieren, wenn sie auf umfassende Akzeptanz in Bevölkerung und Wirtschaft treffen würde. Solange aber maßgebliche Gruppen wie die Land- oder die Forstwirtschaft

nicht überzeugt sind und überwiegend sogar existenzielle Risiken sehen, solange die Wirtschaft bis auf das Chancenfeld „Ökotourismus“ keine Chancen sieht (was die Studie selbst bestätigt), wird auch die Bevölkerung kaum Akzeptanz zeigen. Hinzu kommen erhebliche Risiken für die Kommunen im Bereich Selbstverwaltung, Planungshoheit und Ansiedlungspolitik.

Letztlich wird die Akzeptanz durch die Akteure in der Region lange Zeit in Anspruch nehmen zumal es bereits viele andere Akteure mit regionalem Anspruch gibt, wie z.B. Regionalverband, Strategieforum, RMV u.a..

Für bestehende und ansiedlungswillige Unternehmen könnte eine Biosphärenregion, welche die Flächeninanspruchnahme in unbekanntem Ausmaß begrenzen will, eine Einschränkung ihrer Erweiterungsmöglichkeiten und damit ihrer Entwicklungsmöglichkeiten bedeuten. Dies gilt auch für die Landwirtschaft. Auch für dringend benötigten Wohnraum könnte ein Hemmnis entstehen, und es würde sich die Flächenkonkurrenz weiter verschärfen.

Die Einrichtung einer damit einhergehenden neuen Verwaltung bedeutet immer auch, dass sich diese dann auch Aufgaben sucht und damit ihre Existenz versucht zu rechtfertigen oder gar auszubauen. Ob sich mit einer Biosphärenregion-Geschäftsstelle andere Verwaltungseinrichtungen erübrigen, ist unklar und muss hinterfragt werden. Es dürfte zweifelhaft sein. Dies bedeutet in jedem Fall zusätzliche Bürokratie mit den damit verbundenen Kosten.

Die Beteuerung der Befürworter, dass mit Biosphärenregion hoheitliche Rechte und neue Rechtsregelungen nicht verbunden sind, ist zunächst sicher richtig. Richtig ist aber auch, und hier liegen die Risiken, dass ein neuer und „mächtige“ Interessenträger im Verlauf der unterschiedlichen Planungsverfahren und Rechtsetzungsverfahren auf allen Ebenen dabei sein wird. Politische und Verwaltungsentscheidungsprozesse sind immer Abwägungsprozesse, die dann von einem zusätzlichen Interessenträger zusätzlich zu den bisherigen aus Natur- und Umweltschutz mit beeinflusst werden. Deshalb haben auch diejenigen nicht recht, die sich öffentlich mit der Aussage äußern, da hoheitlich Befugnisse fehlten, sei es unproblematisch. Deshalb dürfte es auch nichts nutzen, solche Einflüsse mit wie auch immer gearteten Verträgen zu begrenzen, wie in öffentlichen Diskussionen vorgetragen (Stadthalle Idstein 12.2.2020).

Es wird grundsätzlich übersehen, dass Hessen als Verkehrsdrehscheibe national und international Funktionen zu erfüllen hat, die mit einer restriktiven Infrastrukturpolitik, die möglicherweise mit einem Gütesiegel BSR einhergeht, nicht in Einklang zu bringen ist. Damit wird dann zugleich auch der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes geschadet. Damit ist dieser Raum für ein BSR nicht geeignet.

Wesentlich erscheint, dass die grundsätzlichen Anforderungen, die ein Ballungsraum mit starker industrieller und Dienstleistungsorientierung, einer starken Land- Forst- und Weinbauwirtschaft nur sehr schwer in Einklang zu bringen sind mit den Grundkriterien einer Biosphärenregion. Daher würde ein steter Konfliktherd geschaffen zwischen den beiden Anspruchskreisen Wirtschaft und Naturschutz, was letztlich zu einem Stillstand und zu einer Neutralisation beider „Parteien“ führen könnte. Nichts dürfte schlimmer sein, wenn am Ende nach einem positiven Entscheid für eine BSR ein Entzug des Gütesiegels folgen müsste, und zwar sowohl für den Wirtschaftsstandort als auch für den Naturschutz und die Profiteure einer BSR.

Eine seriöse Politik sollte der Neigung widerstehen, aus reinem Opportunismus auf einen Abwägungsprozess zu verzichten und – beim selbstverständlichen Ziel der Bewahrung unseres Planeten für uns alle langfristig - ohne Hinterfragen und Bewahren der wirtschaftlichen Grundlagen für die heutige Bevölkerung dessen existenzielle Grundlagen zu gefährden.

Die Beteiligung des Rheingau-Taunus-Kreises an einem „Gütesiegel“ Biosphärenregion ist abzulehnen, weil die sich daraus ergebenden Risiken den Nutzen bei weitem überwiegen.

